Bayerisches Landesamt für
Umwelt

14.10.2020

Kreislaufwirtschaft;
Anhörung Bundesländer
Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) Anlage 1
Anlage 1 zum Schreiben Aktenzeichen 3-8705.4-93224/2020

1. § 3 Nr. 24 Erstbehandlung

Die Erstbehandlung ist definiert als:
„die erste Behandlung von Altgeräten, bei der die Altgeräte zur Wiederverwendung vorbereitet oder von Schadstoffen entfrachtet und Wertstoffe aus den Altgeräten separiert werden, einschließlich hierauf bezogener Vorbereitungshandlungen; die Erstbehandlung umfasst auch die Verwertungsverfahren R 12 und R 13 nach Anlage 2 zum Kreislaufwirtschaftsgesetz; die zerstörungsfreie Entnahme von Lampen aus Altgeräten bei der Erfassung gilt nicht als Erstbehandlung; dies gilt auch für die zerstörungsfreie Entnahme von Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, und für die zerstörungsfreie Löschung oder Vernichtung von Daten auf dem Altgerät;“

Die Begriffsbestimmung beschreibt (seit ihrer Einführung durch das ElektroG 2015) etwas undeutlich, dass es zwei Arten von Erstbehandlungsanlagen gibt:
Erstens die Erstbehandlungsanlage, bei der die Altgeräte zur Wiederverwendung vorbereitet werden (EBA-VzW) und
zweitens die Erstbehandlungsanlage, bei der die Altgeräte von Schadstoffen entfrachtet und Wertstoffe aus den Altgeräten separiert werden (EBA-SW).

Die in den Klammern genannten Abkürzungen wurden im Rahmen der Erarbeitung der Mitteilung M31A der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) erarbeitet und haben sich zur Unterscheidung und einheitlichen Kennzeichnung bewährt. Eine eindeutige Unterscheidung und Bezeichnung im ElektroG erscheinen auch deshalb notwendig, weil mit der Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung auch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung an Bedeutung gewinnen werden. Zudem können die, teilweise unterschiedlichen Anforderungen, an die beiden Arten von Erstbehandlung eindeutig adressiert werden. Dies sollte auch in den Begriffsbestimmungen wiedergegeben werden. Dazu wird folgender Formulierungsvorschlag unterbreitet:

Formulierungsvorschlag:
„die erste Behandlung von Altgeräten, bei der
1. die Altgeräte zur Wiederverwendung vorbereitet (EBA-VZW) oder

2. von Schadstoffen entfrachtet und Wertstoffe aus den Altgeräten separiert werden (EBA-SW),

jeweils einschließlich hierauf bezogener Vorbereitungshandlungen; …“

Das Verwertungsverfahren R 12 gem. Anlage 2 KrWG bedeutet:
„Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen[4])“ und
Das Verwertungsverfahren R 13 gem. Anlage 2 KrWG bedeutet:
„Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)[5])“

Die dazugehörigen Fußnoten bedeuten:

4) Falls sich kein anderer R-Code für die Einstufung eignet, kann das Verfahren R 12 vorbereitende Verfahren einschließen, die der Verwertung einschließlich der Vorbehandlung vorangehen, zum Beispiel Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren.

5) Unter einer zeitweiligen Lagerung ist eine vorläufige Lagerung im Sinne des § 3 Absatz 15 zu verstehen.

Lt. Begründung zum derzeit geltenden ElektroG 2015, in dem die hier angesprochene Begriffsbestimmung zur Erstbehandlung erstmals eingeführt wurde, ist zum Begriff „umfasst“ Folgendes ausgeführt. „Umfasst vom Begriff der Erstbehandlung sind auch auf diese bezogenen Vorbereitungshandlungen, so z.B. die Sortierung, Zerlegung und Lagerung.“

Im Rahmen der Zertifizierung von Behandlungsanlagen für Altgeräte wird der (erläuternde) Hinweis im 2. Halbsatz, dass „die Erstbehandlung auch die Verwertungsverfahren R 12 und R 13 umfasst“, allerdings teilweise so fehlinterpretiert, dass z. B. die alleinige Lagerung (R13) oder der alleinige Austausch von Abfällen (R12) bereits ausreicht, um eine Zertifizierung als Erstbehandlungsanlage zu erteilen. Es wird (ggf. bewusst) nicht erkannt/akzeptiert, dass die Definition immer zwingend im Zusammenhang mit § 20 Abs. 1 und Abs. 2 zu sehen ist. In § 20 Abs. 1 und Abs. 2 sind die Tätigkeiten aufgeführt, die obligatorisch im Rahmen einer Erstbehandlung durchgeführt werden müssen, z. B. die Schadstoffentfrachtung und die Entnahme von Wertstoffen (z. B. Kabel, Leiterplatten). Auch die ausführlichen Erläuterungen hierzu in der LAGA Mitteilung 31A werden zuweilen als nicht rechtsverbindliche Vorgaben angesehen und bleiben teilweise unbeachtet. Aus fachlicher Sicht ist es daher dringend geboten, eine entsprechende Klarstellung in das ElektroG aufzunehmen.

Formulierungsvorschlag:
„…; die Erstbehandlung umfasst auch die Verwertungsverfahren R 12 und R 13 nach Anlage 2 zum Kreislaufwirtschaftsgesetz; die Verwertungsverfahren R 12 und/oder R 13 alleine stellen aber keine Erstbehandlung dar“.

Weitere Hinweise s. bei § 21.

2. § 10 Getrennte Erfassung

Abs. 1 lautet:
„Besitzer von Altgeräten haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen."
Obwohl die Formulierung der Anforderung sowie Zuordnung in Abschnitt 3 grundsätzlich erkennen lassen, dass die Verpflichtung zur getrennten Sammlung alle Besitzer aller Altgeräte betrifft, zeigt die Vollzugserfahrung, dass Beteiligte nicht darüber informiert sind, dass das ElektroG auch für „gewerbliche" Geräte gilt. Mit einer Klarstellung wird der zunehmenden Bedeutung der gewerblichen und b2b-Altgeräte Rechnung getragen. Folgende Klarstellung erscheint daher zielführend.
„Besitzer aus privaten Haushalten sowie andere Nutzer als privater Haushalte haben Altgeräte einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen."

3. § 12 Berechtigte für die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten

Zukünftig sollen auch nach § 21 ElektroG zertifizierte Erstbehandlungsanlagen zu den Berechtigten gehören, die Altgeräte aus privaten Haushalten erfassen dürfen.
Aus fachlicher Sicht können wir dem grundsätzlich zustimmen, auch wenn die erwünschten positiven Auswirkungen durch die derzeit in Bayern 88 zertifizierten Erstbehandlungsanlagen vernachlässigbar sein dürften. Weitere Anmerkungen s. bei § 17a.

4. § 13 Sammlung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Gem. Abs. 1 Satz 2-neu (technische Anforderungen an die Lagerung in Anlage 4) haben „die Sammelstellen die Anforderungen nach Anlage 4 Nummer 1 zu erfüllen". Aus fachlicher Sicht wird die Einführung dieser Verpflichtungen begrüßt.
Allerdings werden die Sammelstellen damit zumindest begrifflich als „Standorte für die Lagerung (einschließlich der Zwischenlagerung) von Elektro- und Elektronik-Altgeräten vor ihrer Behandlung (unbeschadet der Deponieverordnung)" bezeichnet. Wir weisen deshalb darauf hin, dass nach unserer Kenntnis die Sammelstellen in Bayern (sehr oft WSH) nicht als Standorte für die Lagerung angesehen werden, sondern „nur" der Bereitstellung dienen. Damit wird regelmäßig eine Genehmigungspflicht nach der 4. BImSchV als obsolet betrachtet. Mit der neuen Anforderung in Satz 2 wäre zu prüfen, inwieweit sich eine Änderung der bisherigen Nicht-Genehmigungspflicht nach BImSchG für bayerische WSH ergeben könnte.

Außer dem o.g. neuen Satz 2 gibt es weder im aktuellen ElektroG 2015 noch im vorliegenden Referentenentwurf weitere fachlich-konkrete Anforderungen, die die örE im Rahmen der Sammlung erfüllen müssen. Dabei erfüllen die örE die sich aus dem KrWG und dem BayAbfG ergebenden Aufgaben als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis. Die zielführenden Anforderungen hinsichtlich Beschädigungsgrad, Freisetzung von Schadstoffen, Entstehung von Brand- und Explosionsrisiken gelten gem. § 14 aber erst an den zahlenmäßig meist deutlich wenigeren Übergabestellen, nicht aber explizit an den vorgeschalteten landkreiseigenen Sammelstellen, deren Anzahl teilweise die der Übergabestellen erheblich überschreitet.

Die in den letzten Jahren in verschiedenen anderen Bundesländern (z. B. RP, BW, NRW) durchgeführten aufwändigen Überprüfungsaktionen der EAG-Erfassung an kommunalen Sammelstellen haben deutlichen Optimierungsbedarf gezeigt.
Da die in § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 aufgeführten Maßnahmen umso wirksamer sind, je früher sie eingehalten werden, wird vorgeschlagen, die in § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Maßnahmen auch in § 13 (Sammlung durch die örE) aufzunehmen.

Formulierungsvorschlag:
§ 13 Abs. 1 Satz 3 neu:
Die Anforderungen in § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

5. § 14 Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Gem. Abs. 1 Satz 1 „sind an der Sammelstelle eine Separierung von Altgeräten, eine nachträgliche Entnahme aus den Behältnissen sowie die Entfernung von Bauteilen aus oder von den Altgeräten unzulässig."
Die Koppelung der Begriffe Sammelstelle und Behältnisse ist missverständlich, weil die Behältnisse (also die durch die Hersteller zur Verfügung gestellten Container etc., vergl. § 14 Abs. 1 i.V.m. § 15) nur an der Übergabestelle, nicht aber an der Sammelstelle platziert werden. Folglich müsste in Satz 1 „Sammelstelle" durch „Übergabestelle" ersetzt werden. Gleichzeitig sollte klargestellt werden, dass die Anforderungen aus Satz 1 auch für Sammelstellen gelten.

6. § 17 Abs. 3 Freiwillige Rücknahme durch Vertreiber

§ 17 Abs. 3 enthält die Regelung, dass Vertreiber nach den Absätzen 1 und 2 Altgeräte auch freiwillig zurücknehmen dürfen. Es sollte explizit klargestellt werden, dass eine „freiwillige Rücknahme" keinesfalls mit einer solchen nach § 26 KrWG kombiniert werden kann, bzw. diese ausschließt. Solche Wünsche treten bei angeordneten und verordneten Rücknahmen durch Verpflichtete immer wieder auf und bieten Möglichkeiten die geregelten speziellen Normen mit Verweis auf § 26 KrWG zu unterlaufen. In der Praxis sind die Abfallströme, die Handlungen der Beteiligten und die Verantwortlichkeiten dann keinem der Rücknahmewege eindeutig und unstreitig zuordenbar.

7. § 17a Rücknahme durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen

Aufgrund unseren teilweise negativen Erfahrungen (s. Ausführungen bei den Nummern 1, 14 und 17) mit „freizügigen" Zertifizierungen von Anlagen (ggf. nur Zwischenlager) als Erstbehandlungsanlagen nach ElektroG durch Sachverständige können wir nicht ausschließen, dass insbesondere bei der Einrichtung von Rücknahmestellen gem. § 17a eine nicht quantifizierbare Menge an Altgeräten ggf. in nicht geeignete Anlagen gelangen.

Gem. Abs. 1 Satz 2 „ist die Rücknahme vom Endnutzer unentgeltlich auszugestalten".
Die Verwendung des Wortes „vom" an dieser Stelle ist sprachlich missverständlich.

Zudem sollte nicht auf die Pflicht der Erstbehandlungsanlage zur entgeltfreien Rücknahme, sondern auf das Recht des Endnutzers auf eine entgeltfreie Anlieferung abgestellt werden. In Analogie zu § 13 Abs. 4 sollte daher folgende Formulierung für Satz 2 verwendet werden: „Macht eine Erstbehandlungsanlage von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, darf bei der Anlieferung von Altgeräten durch den Endnutzer kein Entgelt erhoben werden."

8. § 17b Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und zertifizierten Erstbehandlungsanlagen

In Absatz 2 wird Bezug auf § 20 Absatz 1 Satz 2 genommen („Vor der Erstbehandlung ist zu prüfen, ob das Altgerät oder einzelne Bauteile einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können.").
Aus unserer Sicht ist der Bezug auf die Anforderungen in § 20 zwar inhaltlich (Prüfung auf Vorbereitung zur Wiederverwendung) richtig. Allerdings regelt § 20 die Vorgaben zur Behandlung und Beseitigung in Abschnitt 4 ElektroG, die in der sogenannten „Behandlungswelt" stattfinden, während die Anforderungen an die Sammlung durch den örE in Abschnitt 3 geregelt werden („Sammelwelt"). Da Bauteile definitionsgemäß als Bestandteile von Altgeräten zählen, impliziert der Verweis auf § 20 Abs. 1 Satz auch, dass einzelne Bauteile zu betrachten sind. Folglich wäre zu klären, ob § 14 Abs. 4 so zu verstehen ist, dass zutrittsberechtigte Beschäftigte der Erstbehandlungsanlagen an den örE-Sammelstellen auch bereits Bauteile entnehmen können sollen. Dies würde allerdings bedeuten, dass Erstbehandlungstätigkeiten an den Sammelstellen erfolgen würden. Diese Konstellation sollte nicht zugelassen werden.

Formulierungsvorschlag
„Sofern eine Vereinbarung nach Absatz 1 vorliegt, hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die nach Durchführung der Prüfung durch Beschäftigte der Erstbehandlungsanlage konkret zur Vorbereitung zur Wiederverwendung geeigneten kompletten Altgeräte der Erstbehandlungsanlage unentgeltlich zu überlassen und die Erstbehandlungsanlage diese unentgeltlich zu übernehmen. Satz 1 gilt auch für komplette Altgeräte, die nur zur Vorbereitung zur Wiederverwendung geeignete Bauteile enthalten. Eine Entnahme von Bauteilen aus den Altgeräten durch Beschäftigte der Erstbehandlungsanlage an den Sammelstellen ist unzulässig."

Gem. § 17 a Abs. 1 Satz 2 ist nur eine Rücknahme „vom Endnutzer" möglich. Offenbar ist zunächst eine entsprechende Regelung zur Abgabe von Vertreibern an zertifizierte Erstbehandlungsanlagen nicht explizit vorgesehen. Da es sich bei ca. 83 % der bei der ear verzeichneten Sammel- und Rücknahmestellen um Rücknahmestellen (15.073) handelt und vermutlich der größte Anteil daran Rücknahmestellen von Vertreibern sind, wäre zu überlegen, die in § 17b vorgesehene Rückgabemöglichkeit an gemeinnützige tätige EBA auch für Vertreiber zu öffnen. Theoretisch stehen hier die Mengen von ca. 12.500 Rücknahmestellen den Mengen aus 2.567 kommunalen Sammelstellen gegenüber.

9. § 19 Rücknahme durch den Hersteller

§ 19 regelt (vereinfacht ausgedrückt) die Rücknahmen von Altgeräten aus dem „b2b“-Bereich. Aus fachlicher Sicht sollte in § 19 zunächst erst einmal auf die getrennte Erfassungspflicht für Besitzer von Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte und die weiteren Anforderungen aus § 10 verwiesen werden, da diese auch für die Besitzer von b2b-Geräten gelten und bisher im § 19 nicht explizit ausgewiesen sind. Ungeachtet der Informationspflicht des Herstellers gegenüber dem Endnutzer im neuen § 19a sollte diese Forderung hier in § 19 aufgenommen werden, weil sich die Anforderungen in § 19 direkt an den zur Trennung verpflichteten Nutzer richtet, während sich die Pflicht in § 19a „nur“ an den Hersteller richtet.

Formulierungsvorschlag für § 19 Abs. 1-neu

(1) § 10 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, vor der Abgabe an einen Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 oder an einen Beauftragten Dritten von diesem zu trennen sind. Satz 3 bleibt unberührt.
(2) Die weiteren Absätze verschieben sich.

10. § 20 ElektroG Behandlung und Beseitigung

An insgesamt 5 Stellen im ElektroG (z. B. § 14 Abs. 5, § 16 Abs. 2, § 17a Abs. 3) schreibt das ElektroG vor, dass die jeweils zur Entsorgung Verpflichteten (Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Hersteller, Vertreiber, Erstbehandlungsanlagen) ihre Altgeräte „nach § 20 zu behandeln und nach § 22 zu entsorgen haben“. Außerdem sind „Altgeräte vor der Durchführung weiterer Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahmen einer Erstbehandlung zuzuführen“ (§ 20 Abs. 1).
Allerdings fehlt im ElektroG eine konkrete Bestimmung, die festlegt, dass die Altgeräte einer nach § 21 zertifizierten Erstbehandlungsanlage (möglichst) direkt zugeführt werden müssen. Zwar verweist die Begründung zum Referentenentwurf an verschiedenen Stellen mehr oder weniger deutlich darauf hin („sie haben die EAG hierfür zertifizierten Erstbehandlungsanlagen zu übergeben“, „Für diese ist eine Weitergabe an eine zertifizierte Erstbehandlungsanlage verpflichtend“), im ElektroG selber fehlt aber eine entsprechend präzise Festlegung. Da sich die nach dem ElektroG Verpflichteten aber zur Erfüllung Ihre Pflichten Dritter bedienen können (§ 43 ElektroG), werden insbesondere bei „gewerblichen“ Altgeräten häufig Entsorgungsanbieter, Transporteure oder Containerdienste beauftragt. Erfahrungsgemäß ist bei diesen Beauftragungen ein (Weiter)Transport in eine geeignete zertifizierte Erstbehandlungsanlage häufig nicht sichergestellt. Vielmehr führen vorgeschaltete Zwischenlagerungen und eigenmächtige Vorbehandlungen (z. B. Kabelentfernung) dazu, dass die Altgeräte entweder gar nicht in die zertifizierten Erstbehandlungsanlagen gelangen, oder nicht ordnungsgemäß vorbehandelt und beraubt werden. Letztlich verlassen Abfallströme die gesetzlich vorgesehenen Entsorgungswege. Häufig liegt das an eigenen wirtschaftlichen Interessen oder an fehlender Kenntnis der Rechtslage.
Aus fachlicher Sicht ist dringend erforderlich, eine klarstellende Formulierung aufzunehmen, die explizit zum Ausdruck bringt, dass Altgeräte direkt und ohne weitere Zwischenlagerung (außer zur Zusammenstellung von Transporteinheiten) und ohne Vorbehandlung jedweder Art in zertifizierte Erstbehandlungsanlagen gebracht werden müssen.

Formulierungsvorschlag
Sämtliche erfassten Altgeräte sind möglichst direkt einer nach § 21 zertifizierten Erstbehandlungsanlage zuzuführen. Sofern die zur Entsorgung Verpflichteten gem. § 43 einen Dritten mit der Erfassung, dem Transport oder der Behandlung beauftragen, hat der Beauftragte Dritte sicherzustellen, dass diese Altgeräte in unveränderter Menge und Zusammensetzung einer dafür geeigneten und nach § 21 zertifizierten Erstbehandlungsanlage zugeführt werden. Weitere Verwertung- oder Beseitigungsmaßnahmen dürfen erst nach Abschluss der Erstbehandlung erfolgen.

11. § 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 lauten:

„Vor der Erstbehandlung ist zu prüfen, ob das Altgerät oder einzelne Bauteile einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können. Diese Prüfung ist durchzuführen, soweit sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist."

Hier sollte berücksichtigt werden, dass es zwei Arten von Erstbehandlungsanlagen gibt (s. Vorschlag zu § 3 Nr. 24). Während Satz 2 und Satz 3 in EBA-SW ggf. sinnvoll sind, erübrigen sich diese Anforderung für EBA zur Vorbereitung zur Wiederverwendung.

Formulierungsvorschlag
„Vor der Erstbehandlung zur Schadstoffentfrachtung und Wertstoffentnahme (EBA-SW) ist zu prüfen, ob das Altgerät oder einzelne Bauteile einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können. Diese Prüfung ist durchzuführen, soweit sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist."

12. § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 lauten:

„Die Erstbehandlung und weitere Behandlungstätigkeiten haben nach dem Stand der Technik im Sinne des § 3 Absatz 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu erfolgen. Bei der Erstbehandlung sind mindestens alle Flüssigkeiten zu entfernen und die durch Rechtsverordnung nach § 24 Nummer 2 festgelegten Anforderungen an die selektive Behandlung nach Anlage 4 von Altgeräten zu erfüllen."
Auch hier ist zu unterscheiden, dass es zwei Arten von Erstbehandlungsanlagen gibt, s. Vorschlag zu § 3 Nr. 24. Die genannte Rechtsverordnung gilt gem. § 1 Abs. 2 EAG-BehandV zwar nicht für die Tätigkeit der Vorbereitung zur Wiederverwendung, allerdings wäre dann gemäß o.g. § 20 Abs. 2 Satz 2 bei einer Erstbehandlung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung trotzdem noch die Entnahme von Flüssigkeiten vorgeschrieben. Dies ist aber nicht zielführend.

Formulierungsvorschlag
„Bei der Erstbehandlung zur Schadstoffentfrachtung und Wertstoffentnahme (EBA-SW) sind mindestens alle Flüssigkeiten zu entfernen und die durch Rechtsverordnung nach § 24 Nummer 2 festgelegten Anforderungen an die selektive Behandlung nach Anlage 4 von Altgeräten zu erfüllen."

13. § 20 Abs. 4 lautet:

„Altgeräte, die nicht entsprechend den Anforderungen der Absätze 1 und 2 behandelt wurden, dürfen nicht beseitigt werden."
Diese bereits seit 2015 bestehende Vorgabe wird grundsätzlich unterstützt. Allerdings ist aufgrund des absoluten Beseitigungsverbots im Einzelfall kein Handlungsspielraum für behördliche Maßnahmen möglich. So zeigt sich im Vollzugsalltag die Schwierigkeit, dass es teilweise Altgeräte gibt, die nicht nach den Absätzen 1 und 2 behandelt werden können. Hierzu gehören z. B. bei Bränden deformierte oder beschädigte Photovoltaikmodule oder im Rahmen der Sammlung von Lampen stark verschmutzte (ggf. kunststoffummantelte) Gasentladungslampen mit ggf. hohen Quecksilber-Gehalten (s. UBA-Fachgespräche). Auch wenn sich in den letzten Monaten (bei Lampen) bedeutende Verbesserungen ergeben haben, bleibt die grundsätzliche Problematik bestehen. Teilweise ist weder die Annahme noch die Behandlung in Erstbehandlungsanlagen möglich.
Es sollte daher eine Regelung aufgenommen werden, die den zuständigen Behörden im Einzelfall eine Rechtsgrundlage im ElektroG bietet, um unverwertbare Einzelgeräte oder Einzelchargen nach Einzelfallprüfung für eine Beseitigung zuzulassen. Die Deponieverordnung enthält ihrerseits weitere Regelungen für eine ordnungsgemäße Beseitigung.

Zudem stellt sich wiederkehrend die Frage, wie mit Abfallfraktionen umgegangen werden soll, die früher begehrte Wertstoffe waren, für die heutzutage oder zukünftig aber kein geeigneter Verwertungsweg mehr in den erforderlichen Mengen verfügbar ist. Als Beispiele sind hier z. B. zu nennen das Bildschirmglas aus CRT-Fernsehgeräten und in Zukunft voraussichtlich die Glasfraktion(en) aus Gasentladungslampen. Da für diese Geräte weltweit nahezu keine Neuproduktion mehr erfolgt und sie durch andere Technologien ersetzt werden (Flachbildschirme, LED) entfallen etablierte Nachfragemärkte, wodurch letztlich auch die geforderten Verwertungsquoten nicht mehr eingehalten werden können.
Dabei ist gleichzeitig die Verhältnismäßigkeit der Anforderungen zur Entfernung von Quecksilber gemäß § 8 Abs. 3 der neuen EAG-BehandV zu überdenken, wenn für das Altglas trotz Einhaltung des Grenzwertes von 5 mg/kg, bei Alu-Endkappen des Grenzwertes von 20 mg/kg oder bei sonstigen Fraktionen des Grenzwertes von 80 mg/kg keine Abnehmer am Markt verfügbar sind. Dabei sind ggf. neue strengere Anforderungen nach der neuen TA-Luft zu berücksichtigen, die eine Annahme und Behandlung dieser relativ stark mit Quecksilber belasteten Fraktionen ggf. erschweren. Teilweise besteht bei nachgeschalteten Verwertungsanlagen grundsätzlich kein Interesse an derartigen Abfällen, deren Einsatz zudem ggf. genehmigungsrechtliche Änderungen erfordern würde.

14. § 21 Zertifizierung

Allgemeine Hinweise:

1. In der Praxis wird häufig die Bedeutung der Erstbehandlung und damit insbesondere der Zusammenhang zwischen der Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 24 zur Erstbehandlung und der korrespondierenden Anforderungen nach § 20 Abs. 1 und 2 weder erkannt noch berücksichtigt. Dies führt dazu, dass selbst öffentlich anerkannte und vereidigte Sachverständige reine Zwischenlager als Erstbehandlungsanlagen zertifizieren.
2. Die im Rahmen des Vollzugs der EfbV bekannt gewordenen EBA-Zertifizierungen ließen eher regelmäßig als in Ausnahmen schwere Defizite bei den Kenntnissen zu den EBA-

Anforderungen, -Pflichten, -Tätigkeiten sowohl bei den Betreibern (und das nicht nur bei den „kleinen“ Akteuren) als auch bei den Sachverständigen erkennen, s. auch Anmerkungen zu § 21 Abs. 5. Diesbezüglich verweisen wir auch auf unser Schreiben vom 01.10.2020 an das StMUV, Az.: 32-8741.4-93959/2020

15. § 21 Abs. 2 Satz 2 lautet:

„Der Betreiber einer Erstbehandlungsanlage hat sicherzustellen, dass spätestens nach fünf Jahren der durchgängigen Prüfung durch denselben Sachverständigen ein anderer Sachverständiger die Anlage zertifiziert.“
Es wäre zu prüfen, ob die Regelung auch auf die jeweilige technische Überwachungsorganisation (TÜO) und die Entsorgergemeinschaft (EG), für die der Sachverständige tätig ist, zu erweitern. Hintergrund: Sofern „nur“ ein anderer Sachverständiger aber z. B. der selben TÜO die Prüfung nach 5 Jahren durchführt, kann ggf. keiner engeren Verbindung auch der TÜO zum zu prüfenden Bericht vorgebeugt werden.

16. § 21 Abs. 3 und Abs. 4:

§ 21 Abs. 3 regelt die Voraussetzungen, wann ein Sachverständiger das Zertifikat generell erteilen darf. Die deutliche Erweiterung der bisherigen Anforderungen z. B. an das vorzulegende Behandlungskonzept sowie eines Betriebstagebuchs wird ausdrücklich begrüßt. Dabei regelt Absatz 3 die Voraussetzungen für das Zertifikat einer EBA-SW, ohne dass dies durch eine entsprechende Bezeichnung oder Benennung auszudrücken. Im Unterschied dazu regelt Absatz 4 die Voraussetzungen für das Zertifikat einer EBA-VZW, ebenfalls ohne entsprechende Bezeichnung. Aus Gründen der notwendigen inhaltlichen Unterscheidung zwischen einer EBA-VZW und einer EBA-SW, insbesondere auch für im Regelfall wenig mit dem Abfallrecht vertraute entsorgungspflichtige Abfallbesitzer sowie einer transparenten Darstellung sollten die Absätze 3 und 4 präzisiert werden:

Formulierungsvorschlag:
Absatz 3: „Der Sachverständige darf das Zertifikat für eine Erstbehandlungsanlage zur Schadstoffentfrachtung und Wertstoffentnahme nur dann erteilen, wenn“
Absatz 4: „Der Sachverständige darf das Zertifikat für eine Erstbehandlungsanlage zur Vorbereitung zur Wiederverwendung nur dann erteilen, wenn“
Die Formulierungen im Referentenentwurf und in der Begründung lassen vermuten, dass die EBA-VZW als eine Art „Ausnahme“ mit Erleichterungen von der EBA-SW betrachtet wird. Aus unserer Sicht handelt es sich dabei aber in aller Regel letztlich um zwei völlig verschiedene Geschäftsmodelle, die auch entsprechend eigenständig und unabhängig voneinander dargestellt werden sollten.

17. § 21 Abs. 5:

Gem. § 21 Abs. 5 Satz 4 „ist im Zertifikat auszuweisen, ob die Anlage nach Absatz 3 oder Absatz 4 zertifiziert wurde.“
Die bisherige Erfahrung zeigt, dass Erstbehandlungsanlagen teilweise von Sachverständigen (überraschenderweise) sowohl als EBA-SW als auch gleichzeitig als EBA-VZW zertifiziert

wurden. Für diesen Fall sollten zukünftig jeweils getrennte Zertifikate gem. Absatz 3 und Absatz 5 vorgelegt werden.

Formulierungsvorschlag für § 21 Abs. 5 Satz 5-neu:
„Sofern Zertifizierungen nach Absatz 3 und Absatz 4 für eine Erstbehandlungsanlage am gleichen Standort erteilt werden, sind jeweils getrennte Zertifikate nach Absatz 3 und Absatz 4 zu erstellen."

18. § 25 Abs. 4

Gem. Satz 2 muss die Anzeige die Anschrift sowie die Kontaktinformationen des Betreibers, das Zertifikat nach § 21 und Angaben über die Art der Tätigkeiten sowie die behandelten Kategorien enthalten.
Zertifikate, die von Entsorgergemeinschaften (EG) und Technischen Überwachungs-organisationen (TÜO) vergeben werden, bestehen üblicherweise aus einem Deckblatt und mehreren Anlagen. Zertifizierte Firmen veröffentlichen häufig nur das Deckblatt ohne die Anlagen und damit ohne weitere Detailangaben. Es sollte sichergestellt werden, dass die Anzeige die vollständigen Zertifikate inklusive Anlagen beinhalten.